



Sitzung vom

10. Februar 2025

Mitgeteilt den

11. Februar 2025

Protokoll Nr.

81/2025

Gemeinde Furna

OP-Teilrevision "Deponie Hübelegg" mit Rodungsverfügung

Genehmigung der Ortsplanungsrevision

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Furna** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2024 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend den Zonenplan 1:1000 Hübelegg.

Neben diesem Planungsmittel reichte die Gemeinde Furna die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Rodungsgesuch vom 28. Juni 2024 mit Übersichtsplan 1:25 000 und Rodungsplan 1:1000 Hübelegg
- Längenprofil Aufschüttung von 1998
- Volumenberechnung Deponie Hübelegg/Furna vom 16. September 2022
- Bericht Geologische Verhältnisse und Stabilitätsnachweise Deponieschüttung vom 24. Juni 2024

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 30. Juni 2023 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 28. Juni 2024 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 19. Juli 2024. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 16. Juli 2024 ersuchte der Gemeindevorstand Furna um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Furna bildet die Erweiterung der Materialablagerungszone im Gebiet "Hübelegg". Das Revierforstamt der Gemeinde Furna betreibt am Standort "Hübelegg" eine Materialablagerung in einer ehemaligen Kiesgrube für unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial.

Ursprünglich wurde in den 1990er Jahren am Standort "Hübelegg" eine Kiesgrube für den Bau diverser Waldwege bewilligt. Der Kiesabbau wurde im Jahr 2008 beendet und in der Folge wurde ein Teil der Kiesgrube als Deponie für Aushubmaterial genutzt. Gemäss rechtsgültigem regionalen Richtplan ist der Standort für ein Ablagerungsvolumen von 10 000 m³ ausgelegt. Die Auffüllung der ehemaligen Kiesabbau-stelle wurde mit Amtsverfügung (Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Inertstoffdeponie für unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial) Nr. 0478 vom 22. November 2013 und mit BAB-Bewilligung Nr. 1014 vom 17. Dezember 2013 bewilligt, wobei das damals bewilligte Ablagerungsvolumen 4100 m³ auf einer Grundfläche von rund 1750 m² umfasste. Dieses bewilligte Volumen ist inzwischen ausgeschöpft. Laut Kapazitätsnachweis im PMB betrug das realisierte Ablagerungsvolumen im Jahr 2022 bereits rund 5000 m³ und übersteigt damit das bewilligte Volumen um 900 m³. Ebenfalls läuft die Frist der erteilten temporären Rodungsbewilligung vom 16. August 2011 im Jahr 2025 aus. Da Bedarf für zusätzliches Deponievolumen besteht und der Standort "Hübelegg" aus Sicht der Gemeinde Potenzial für weitere Ablagerungen aufweist, soll die bestehende Materialablagerungszone erweitert werden. Dabei wird ein zusätzliches Ablagerungsvolumen von rund 9500 m³ angestrebt, sodass sich schlussendlich ein gesamthaftes Volumen von 14 500 m³ ergibt, welches Ablagerungskapazitäten bis ins Jahr 2042 schafft.

Für die Erweiterung der Materialablagerungszone resp. die Nutzung des zusätzlichen Ablagerungspotenzials ist eine temporäre Rodung im Umfang von 3158 m² notwendig. Die hierfür nötige Rodungsbewilligung des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) vom 10. Oktober 2024 liegt vor.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (KRIP) sowie mit dem rechtskräftigen regionalen Richtplan Prättigau/Davos (RRIP) übereinstimmt.

Laut Kapitel 7.3 des KRIP wird Aushubmaterial – neben kleinflächigen Rekultivierungen und Verwertungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben – zur Schonung der Materialabbauvorkommen verwertet und vor allem für die Wiederauffüllung und Rekultivierung von Abbaustellen benötigt. Aus wirtschaftlichen Überlegungen werden meist möglichst nahe gelegene Verwertungsmöglichkeiten gesucht und bevorzugt. Vor allem in ländlicheren Räumen und peripheren Gebieten mit einem kleineren Volumenanstieg ist dieser Aspekt zu beachten.

In Kapitel 7.4 des KRIP wird unter dem Titel "Verantwortungsbereiche" ausgeführt, dass Materialablagerungsstandorte mit erheblichen räumlichen Auswirkungen im regionalen Richtplan zu erfassen sind. Es sind dies in der Regel Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von mehr als 20 000 m³, Vorhaben, welche einem grösseren Teilgebiet der Region dienen sowie Vorhaben, welche spezielle Verhältnisse aufweisen.

Da es sich im vorliegenden Fall um ein gesamthaftes Materialablagerungsvolumen von weniger als 20 000 m³ handelt, ist das Vorhaben aufgrund seiner Grösse grundsätzlich nicht richtplanrelevant.

Seit dem Jahr 2000 ist die Materialablagerungsstelle im regionalen Richtplan verzeichnet, wobei die Gemeinde das verbleibende Ablagerungsvolumen damals mit 10 000 m³ bezifferte.

Gemäss rechtskräftigem RRIP können bestehende kleine Materialablagerungsstandorte, die noch nicht abgeschlossen sind, solange betrieben werden, bis sich ihr Volumen erschöpft hat und sollten dann abgeschlossen werden. Eine Erweiterung ist nicht vorgesehen. Danach ist das Material grundsätzlich auf einem im RRIP festgesetzten Standort abzulagern. Der Standort "Hübelegg" gehört zu diesen kleineren Materialablagerungsstandorten, dessen bisher bewilligtes Ablagerungsvolumen sich erschöpft hat. Dennoch soll die Materialablagerung noch nicht abgeschlossen werden.

Als Begründung führt die Gemeinde aus, dass der Standort "Hübelegg" noch über Ablagerungspotenzial verfüge und eine weitere Auffüllung möglich sei, weshalb das Ablagerungsvolumen erhöht werden könne. Es sei davon auszugehen, dass der Ablagerungsbedarf in den nächsten Jahren ähnlich bleibe, wie in den vergangenen Jahren (seit 2013). Bei einem jährlichen Ablagerungsvolumen von rund 500 m³ könnte der Standort bei einer Gesamtkapazität von 14 500 m³ somit bis ins Jahr 2042 Kapazitätsreserven bieten. Durch das Einsparen von langen Transportfahrten zu weiter entfernten Ablagerungs- und Deponiestandorten könnten zudem Mensch und Umwelt geschont werden. Des Weiteren sei eine gute, landschaftsverträgliche Endgestaltung der ehemaligen Kiesgrube möglich.

Es ist festzuhalten, dass zwar das bewilligte, jedoch noch nicht das realisierbare Ablagerungsvolumen am Standort "Hübelegg" ausgeschöpft ist. Das mögliche Volumen ist noch nicht erschöpft und eine weitere Auffüllung ist möglich. Insofern kann der Gemeinde gefolgt und eine Abweichung von den Vorgaben des RRIP begründet werden. Die Bevorzugung von Verwertungsmöglichkeiten, welche möglichst nahe am Aushubort liegen, entspricht zudem den Anliegen des KRIP und ist daher zu begrüßen. Die Revisionsvorlage erweist sich nach dem Gesagten als richtplankonform.

D.

Verhältnis zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung

Die vorliegende Erweiterung der Materialablagerungszone im Gebiet "Hübelegg" bildet Bestandteil der Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Furna. Da das bewilligte Ablagerungsvolumen erschöpft ist, weiteres Ablagerungspotenzial und weiterer Ablagerungsbedarf vorhanden ist und die Frist für die temporäre Rodungsbewilligung im Jahr 2025 abläuft, besteht eine gewisse Dringlichkeit für die Umsetzung der Erweiterung der Materialablagerungszone. Aufgrund dieser Dringlichkeit kann das Vorhaben prioritär behandelt und von den übrigen Inhalten der Gesamtüberprüfung der Nutzungsplanung losgelöst werden. Entsprechend wurde die Planung im Gebiet "Hübelegg" als projektbezogene Teilrevision weitergeführt.

E.

Zonenplan 1:1000 Hübelegg

1. Materialablagerungszone

Bei der bestehenden Materialablagerung am Standort "Hübelegg" handelt es sich um einen ehemaligen Abbaustandort (Kiesgrube), der mittels des abgelagerten Materials wiederhergestellt resp. aufgefüllt wird. Wie erwähnt wurde die Auffüllung der ehemaligen Kiesabbaustelle mit den entsprechenden Bewilligungen zunächst auf 4100 m³ festgelegt.

Das vorliegend zu beurteilende Vorhaben umfasst eine Volumenerhöhung auf total 14 500 m³ Ablagerungsmaterial. Nach Art. 37 der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) seine Zustimmung für Deponien zu geben, welche die Mindestgrösse von 50 000 m³ nicht erreichen.

Gemäss Rücksprache des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) mit dem BAFU kann das BAFU diese Zustimmung für eine Deponie vorliegend nicht erteilen. Das BAFU und das ANU stellten hingegen fest, dass die Ablagerung in der Kiesgrube am

Standort "Hübelegg" einer Wiederauffüllung der Materialentnahmestelle gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c VVEA entspricht und daher keine Deponie darstellt.

Für den Standort "Hübelegg" wurde seinerzeit eine Bewilligung als Inertstoffdeponie aufgrund der damals geltenden Gesetzeslage erteilt. Im Jahr 2013 galt für Materialablagerungen die Technische Verordnung über Abfälle (TVA; AS 1991 169), die Vorgängerbestimmung der VVEA. Die TVA kannte noch keine Verwertung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial in Materialentnahmestellen. Anhang 1 Ziff. 12 Abs. 2 TVA hielt fest, dass unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial nur auf Inertstoffdeponien abgelagert werden durfte, sofern es nicht verwertet werden konnte. Die Verwertung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial als Auffüllung in Materialabbaustellen wurde erst in der VVEA explizit aufgeführt. Entsprechend sieht auch erst die VVEA vor, dass die Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen eine Verwertung und keine Abfallablagerung darstellt und damit die aufzufüllende Materialabbaustelle nicht als Abfallanlage bezeichnet wird. Folglich ist sie auch nicht dem Abfallrecht unterstellt und eine Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach VVEA ist vorliegend nicht notwendig. Die Ablagerung kann deshalb im Folgeverfahren ohne zusätzliche Amtsverfügungen bewilligt werden.

Grundsätzlich wird der Begriff "Materialablagerungszone", wie in Art. 24 des Baugesetzes der Gemeinde Furna (BauG), nicht mehr verwendet. In Art. 59 des Musterbaugesetzes für Bündner Gemeinden (MBauG) wird beispielsweise nur noch der Begriff "Deponiezone" verwendet. Im vorliegenden Fall der Auffüllung einer alten Kiesabbaustelle und der Materialverwertung erscheint der Begriff "Materialablagerungszone" jedoch passend und sinnvoll. Allerdings halten sich die Bestimmungen von Art. 24 BauG inhaltlich eng an die Vorgaben des Art. 59 MBauG und entsprechen den Belangen für eine Deponiezone. Allenfalls ist die Bestimmung von Art. 24 BauG zu überarbeiten, sodass diese nur die Belange der Materialablagerung regelt und von den Bestimmungen der Deponiezone getrennt wird. Der Gemeinde Furna wird daher empfohlen, im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung die entsprechende Anpassung von Art. 24 BauG zu prüfen.

2. Wildruhezone

Die bestehende sowie auch die zu erweiternde Ablagerungsfläche befindet sich innerhalb der Wildruhezone "Sitenwald – Holzegg". Aufgrund der Platzverhältnisse und der Dimension der Erweiterung ist der Einfluss der Materialablagerung auf die Wildlebensräume klein. Allerdings würde eine Umzäunung des gesamten Areals einen empfindlichen Eingriff in die Wildlebensräume darstellen. Kleinere Umzäunungen zum Schutz von Aufforstungen gegen Wildverbiss sind – wo notwendig – nach Absprache mit dem örtlichen Wildhüter innerhalb der Wildruhezone möglich (vgl. nachstehend unter Ziffer 3).

3. Wald

Der Standort der Materialablagerung "Hübelegg" befindet sich vollständig im Wald. Für den Betrieb der ursprünglichen Kiesgrube im Gebiet "Hübelegg" wurden in den Jahren 1991, 1993 und 1998 Rodungsbewilligungen durch das damalige Bundesamt für Wald und Landschaft erteilt. Dem Anliegen der Gemeinde Furna, die Kiesgrube nach Beendigung des Kiesabbaus als Ablagerungsstandort für Aushubmaterial nutzen zu können, wurde mit der temporären Rodungsbewilligung vom 16. August 2011 (befristet auf Ende 2025) entsprochen. Die restliche Fläche wurde dem natürlichen Einwuchs überlassen und punktiert mit Mischbaumarten aufgeforstet, welche mittels Einzelschützen geschützt sind.

Die geplante Erweiterung der Materialablagerungszone resp. die Nutzung des noch vorhandenen Ablagerungspotenzials beansprucht nun erneut fast die gesamte Fläche der ursprünglichen Kiesgrube, insbesondere auch den in der Zwischenzeit aufgeforsteten Teilbereich. Aus forstlicher Sicht kann der neuerliche "Rückbau" der geleisteten Ersatzaufforstung zwar akzeptiert werden (vgl. nachstehend Ziffer 4), allerdings muss nach Beendigung der Ablagerung eine rasche Wiederbewaldung des Standortes in die Wege geleitet werden. Aufgrund des grossen Wildeinflusses in diesem Gebiet kann dies voraussichtlich nur mit Wildschutzzäunen und klimafitten resp. standortgerechten Baumarten gewährleistet werden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass einige punktuelle Einzelschütze für eine rasche Wiederaufforstung nicht ausreichen. Gleichzeitig ist aufgrund der bestehenden Wildruhezone auch dem Wildschutz Rechnung zu tragen. Entsprechend sind die für die Wiederbewaldung notwendigen technischen Wildschadenverhütungsmassnahmen nach Beendigung der

Materialablagerung in Absprache mit dem Regionalforstingenieur sowie dem örtlichen Wildhüter zu treffen (vgl. vorstehend Ziffer 2).

4. Rodung

Für die Realisierung der Erweiterung der Materialablagerungszone ist eine temporäre Waldrodung notwendig, welche sich auf insgesamt 3158 m² beläuft. Bei dem zu rodenden Wald handelt es sich um typischen Labkraut-Tannen-Fichtenwald (Waldgesellschaft Nr. 51). Die temporäre Rodungsfläche wird nach Abschluss der Materialablagerung an Ort und Stelle wiederhergestellt und mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufgeforstet. Die Wiederaufforstung hat nach Abschluss der Ablagerungsarbeiten, jedoch spätestens bis am 31. Dezember 2045, zu erfolgen.

Mit Departementsverfügung Nr. 22/24 vom 10. Oktober 2024 hat das DIEM die für das Vorhaben erforderliche Rodungsbewilligung erteilt. Diese wird koordiniert mit dem vorliegenden Genehmigungsentscheid eröffnet.

5. Erforderliche Bewilligungsverfahren

Im Anschluss an die vorliegende Genehmigung der projektbezogenen Nutzungsplanung für die Erweiterung der Materialablagerungszone im Gebiet "Hübelegg" bedarf es zusätzlicher Bewilligungen.

Die Realisierung der Nutzung von weiteren Ablagerungsvolumen und -flächen bedarf zunächst einer kommunalen Baubewilligung nach Art. 86 Abs. 1 KRG. Das Baueingabeprojekt hat alle vorgesehenen Anlageteile zu enthalten. Die im vorliegenden Genehmigungsbeschluss enthaltenen Auflagen sind bei der Projektierung zu berücksichtigen. Soweit gewisse Auflagen – namentlich solche für die Bau- und Betriebsphase – im Baueingabeprojekt nicht berücksichtigt werden können, sind sie durch die Gemeinde mittels Auflagen in der Baubewilligung anzuordnen.

Da es sich bei der im vorliegenden Zonenplan 1:1000 Hübelegg ausgeschiedenen Materialablagerungszone um eine Nichtbauzone handelt, ist für die Erweiterung der Materialablagerung zudem eine kantonale Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Bewilligung) nach Art. 87 Abs. 1 und 2 KRG notwendig.

Vor Erteilung der Baubewilligung durch die Standortgemeinde sind die Baugesuchunterlagen mitsamt den erforderlichen Baueingabeplänen, Berichten und weiteren Unterlagen dem ARE zur Erteilung der BAB-Bewilligung zu unterbreiten.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:1000 Hübelelegg** vom 28. Juni 2024 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Auflagen und folgender Empfehlung genehmigt:
 - a. Die Materialablagerungsstelle darf nicht komplett umzäunt werden, da dies einen empfindlichen Eingriff in den bestehenden Wildlebensraum darstellen würde. In Absprache mit der Wildhut ist das in Teilbereichen möglich.
 - b. Nach Beendigung der Materialablagerung ist mit geeigneten Massnahmen (z.B. klimafitte resp. standortgerechte Baumarten, Wildschutzzäune) für eine möglichst rasche Wiederbewaldung des Gebietes zu sorgen.
 - c. Die notwendigen technischen Wildschadenverhütungsmassnahmen für eine erfolgreiche Wiederaufforstung sind in gemeinsamer Absprache mit dem/der Regionalforstingenieur und dem örtlichen Wildhüter zu treffen.
 - d. Der Gemeinde Furna wird empfohlen, im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung die Anpassung von Art. 24 BauG im Sinne der Erwägungen zu prüfen.
2. Die Rodungsbewilligung Nr. 22/24 des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität vom 10. Oktober 2024 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet.

3. Der Gemeindevorstand Furna wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositivs des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 28. Juni 2024 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Auflagen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beim Obergericht des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
4. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Obergericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Beschwerden ans Obergericht eingereicht werden bzw. wenn allfällige Beschwerden abgewiesen worden sind.
7. Mitteilung an:

B. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

C. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

